



► Nr. VO/2023/12702
öffentlich

Lübeck, 02.11.2023

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
1.110 - Personal

Bearbeitung: Annet Krohn (E-Mail: annet.krohn@luebeck.de Telefon: 122-1129)

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.11.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.11.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.11.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck vom 22.04.2022 wird in der Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.101 Bürgermeisterkanzlei	zustimmend
1.101.3 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	zustimmend
1.300 Bereich Recht	keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein- Begründung:

Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da der Personenkreis nicht direkt betroffen ist.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Gesetzliche Änderung

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein
 Ja – Begründung:

[]

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

[]

Begründung:

Mit der 2. Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck erfolgt eine Neufassung des § 14 Abs. 2. bezüglich der Aufwandsentschädigung.

Mit dieser Neufassung erfolgt die Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 28.09.2023, VO/12437-01-01. Im Rahmen dieses Beschlusses sollen Mitglieder der Bürgerschaft eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des jeweils in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes erhalten.

Die in der EntschVO vorgenommene Bezeichnung der Sätze als Höchstbeträge legt den Gemeindevertretungen die Verpflichtung auf zu prüfen, ob der mit dem Ehrenamt verbundene Aufwand die Gewährung der höchstzulässigen Entschädigung rechtfertigt.

Um zu einer gerechten Entscheidung zu gelangen, ist es erforderlich, dass die sich für die ehrenamtlich tätigen Bürger:innen ergebenden Belastungen an den tatsächlichen Verhältnissen abgewogen und zu dem üblichen Aufwand ins Verhältnis zu setzen sind. Hierbei ist zwar auch die Größe und Finanzkraft der kommunalen Körperschaft zu berücksichtigen. Allein der Hinweis auf die Größe der Kommune reicht aber noch nicht aus.

Als Maßstabe für einen Vergleich kommt insbesondere die zeitliche Inanspruchnahme in Betracht. Der Höchstsatz kann nur festgelegt werden, wenn eine besondere Inanspruchnahme der ehrenamtlich Tätigen in ihrer Funktion generell und dauerhaft vorliegt.

Insbesondere mit Ihrem mittelalterlichen Altstadt kern, der in die Liste des UNESCO Welt erbes der Menschheit aufgenommen wurde und damit einhergehenden besonderen Anforderungen an die Erhaltung des Stadtbildes einschließlich der denkmalgeschützten Gebäude und der Verkehrswege bzw. -anlagen, ihren zahlreichen Museen und Kultureinrichtungen, ihrer besonderen touristischen Attraktivität, einem Ostseehafen mit bedeutendem Güterumschlag, einer Universität und einem Universitätsklinikum, einem Flughafen, einer durch Bevölkerungszuwächse geprägten Stadtentwicklung und einem daraus resultierenden angespannten Wohnungsmarkt sowie sozialen Herausforderungen sieht sich die Hansestadt Lübeck besonderen Handlungsfeldern ausgesetzt, die über eine Durchschnittskommune in Schleswig-Holstein deutlich hinausgehen. Hinzu kommen weitere Aufgaben, wie beispielsweise die Digitalisierung der Verwaltung, die Unterbringung von Flüchtlingen, die notwendigen Maßnahmen zum Klimaschutz und die zukunftsfähige Gestaltung des öffentlichen und privaten Nahverkehrs.

Das alles schlägt sich unweigerlich in der Gremienarbeit der Stadt nieder und erfordert daher für die Bürgerschaftsmitglieder ein besonderes Engagement, was sich erkennbar auch in den zahlreichen und oft sehr zeitintensiven Gremiensitzungen erkennen lässt.

Die Bürgerschaft hält es daher für angemessen, durch Anhebung der Aufwandsentschädigung auf 100 % der Höchstbeträge das Ehrenamt weiterhin ausreichend attraktiv zu gestalten und eine sachgerechte Entschädigung für den von den Mandatsträger:innen abgeforderten Einsatz zu gewährleisten

Anlagen:

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck

Bürgermeister Jan Lindenau

2. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck

vom (Datum der Ausfertigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) wird die Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck vom 22.04.2022 (veröffentlicht am 26.04.2022 im Internet unter [www. Bekanntmachungen.luebeck.de](http://www.Bekanntmachungen.luebeck.de)) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.06.2023 (veröffentlicht am 20.06.2023 im Internet unter www. Bekanntmachungen.luebeck.de) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom _____ und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein wie folgt geändert:

1.

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Mitglieder der Bürgerschaft erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des jeweils in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes.

2.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung wurde mit Erlass des Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom (Az.:) erteilt.

Lübeck, den

Jan Lindenau
Bürgermeister